

RS OGH 1996/3/12 4Ob11/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.1996

Norm

ZPO §514

Rechtssatz

Dies gilt aber nicht für die Zurückweisung einer Schriftschrift, dabei handelt es sich um einen im Gesetz nicht geregelten, schon vor Anhängigkeit eines für möglich gehaltenen Provisorialverfahrens überreichten Schriftsatz. Da ein solcher Schriftsatz dem Gesetz nicht bekannt ist, fehlt auch jede Regelung der Anfechtbarkeit von Beschlüssen über solche Schutzschriften. Daher gilt die allgemeine Regel des § 514 Abs 1 ZPO, wonach gegen Beschlüsse, sofern das Gesetz die Anfechtung nicht ausschließt, der Rekurs zulässig ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 11/96
Entscheidungstext OGH 12.03.1996 4 Ob 11/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102850

Dokumentnummer

JJR_19960312_OGH0002_0040OB00011_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at